



# Parken für die Energiewende

**Solarplicht** Das Landessolargesetz Rheinland-Pfalz verpflichtet bereits seit 2023 Gewerbe parkplätze mit mehr als 50 Stellplätzen zur Installation einer Photovoltaikanlage. Mit dem GEIG (Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz) werden ab 2025 die Anforderungen für gewerbliche Parkflächen noch erweitert. Das Unternehmen Wi Solar reagiert mit einem neuen Geschäftsmodell.

Von Gudrun Heurich

**D**ie Spezialisten für Solarenergie aus Kaisersesch bei Koblenz haben sich auf gesamtheitliche Gebäudelösungen mit Photovoltaik spezialisiert und verfügen über eine mehr als 15-jährige Erfahrung. Ihren Schwerpunkt setzen sie auf den professionellen Einsatz von Solar für Bau, Gewerbe, Handel, Industrie und Logistik. Unternehmen und Objekte mit hohem Energiebedarf erhalten so eine rentable Eigenstromversorgung.

## Zum Unternehmen

**Name:** Wi Solar GmbH

**Gegründet:** 2007

**Geschäftsführer:** Sven Endris

**Standort:** Kaisersesch

**Kernkompetenz:** Professioneller Einsatz von Solarenergie in den Bereichen Bau, Gewerbe, Handel, Industrie und Logistik für Unternehmen und Objekte mit hohem Energiebedarf.

**Mitarbeitende:** 73

**Weitere Informationen:**  
[www.wi-solar.de](http://www.wi-solar.de)

Mit „Wi park and charge“, dem neuen nachhaltigen Ladeinfrastruktur-Konzept für E-Mobilität hat Wi Solar nun eine Antwort auf die gesetzlichen Vorgaben für Parkplatzbetreiber. „Wi park and charge“ stattet große gewerbliche und öffentliche Parkplätze ab circa 50 Stellplätzen mit Ladeinfrastruktur und PV-Überdachung aus“, erklärt Geschäftsführer Sven Endris.

Mit dem neuen GEIG (Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz) soll ab dem 01.01.2025 jeder fünfte Parkplatz von gewerblichen Neubauten mit einem La-depunkt ausgestattet werden, wenn die Stellplatzverordnung mehr als fünf Parkplätze am Gebäude vorgibt. Bei Büroimmobilien gilt dies für jeden zweiten Stellplatz. Von der Regelung betroffen sind auch Bestandsbauten, wenn mehr als 25 Prozent der Gebäudeoberfläche saniert wird. Nichtwohngebäude im Bestand mit mehr als 20 Parkplätzen benötigen zudem bis 2027 einen La-depunkt an jedem zehnten Stell-

platz. Grundsätzlich soll darüber hinaus gemäß GEIG stets mindestens 50 Prozent Vorverkabelung eingebaut werden. Die Solarplicht der Bundesländer Rheinland-Pfalz, Hessen oder Nordrhein-Westfalen verlangt außerdem eine flächendeckende Überdachung von Parkplätzen mit Photovoltaik, wenn diese mehr als 35 oder 50 Stellplätze aufweisen.

Die von Wi Solar entwickelten Module bestehen aus Zwei- oder Drei-Parkern, die flächeneffizient kombiniert und gespiegelt werden können, so dass sich die Parkreihen bequem umfahren lassen. „Wir haben die Solarüberdachungen so entwickelt und konstruiert, dass sie so wenig Platz und Material wie möglich verbrauchen und zugleich statisch fest und



**Sven Endris** ist Geschäftsführer der Wi Solar GmbH in Kaisersesch. Mit dem neuen „Wi Park and charge“ bietet er eine Antwort auf die gesetzlichen Anforderungen für Parkplatzbetreiber.

Foto: Karina Schuh Photography

hochwertig sind. Das Design ist zudem auch visuell sehr ansprechend“, erläutert Endris.

Der Experte für Hochbau und Photovoltaik bietet das solare Parkraumkonzept schlüsselfertig an. „Unsere gewerblichen oder öffentlichen Auftraggeber erhalten von uns alle Leistungen aus einer Hand, von der Baugenehmigung über die Errichtung und den wirtschaftlichen Betrieb aller Anlagen bis zu Rückbau und Entsorgung“, verspricht er. „Die Module werden individuell an den Standort, die erforderliche Funktionalität und den Bedarf angepasst.“

Zudem entwickelt Wi Solar Speziallösungen, zum Beispiel für Lkw und Busse, oder klassische Lösungen für Parkhäuser. Der gesetzliche Rahmen erhöht jetzt allerdings vorrangig die Nachfrage nach einer schnellen und günstigen Carportlösung. „Die Vorferdigung der Module wird die Herstellkosten dauerhaft senken und der Schlüsselfertigbau entlastet den Auftraggeber bei voller Gewährleistung.“

## Gesetzliche Forderungen

Nach dem **Landessolargesetz Rheinland-Pfalz** besteht ab dem 01.01.2023 Solarplicht für Gewerbegebäude-Parkplätze mit mehr als 50 Stellplätzen:

Paragraph 5:

## Installation von Photovoltaikanlagen auf Parkplätzen

(1) Bei der Errichtung neuer offener Parkplätze ab 50 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge ist über den für eine Solaranwendung geeigneten Stellplätzen eine Photovoltaikanlage zu installieren. Als Nachweis der Erfüllung der Pflicht nach Satz 1 ist der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Baufertigstellung eine schriftliche Bestätigung der Bundesnetzagentur über die Registrierung im Marktstammdatenregister im Sinne des § 8 Abs. 4 der Marktstammdatenregisterverordnung vorzulegen.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 gilt nicht für Stellplätze, die unmittelbar entlang der Fahrbahnen öffentlicher Straßen angeordnet sind. Weitere Ausnahmen können gemäß § 7 Nr. 2 getroffen werden. Die Mindestfläche der Photovoltaikanlage beträgt 60 v. H. der für eine Solarnutzung geeigneten Fläche der Stellplätze. Die Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 wird auf die installierte Leistung der Photovoltaikanlage begrenzt, bei der keine Pflicht zur Ausschreibung für Zahlungsansprüche für Strom aus solarer Strahlungsenergie nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz besteht.

(3) Die Bestimmungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 und Abs. 4 bis 6 und 8 sind entsprechend anzuwenden.

## Weitere Informationen:

[www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-SolarGRPrahmen](http://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-SolarGRPrahmen)



Mit „Wi park and charge“ bringt Wi Solar ein neues nachhaltiges Ladeinfrastruktur-Konzept für E-Mobilität auf den Markt.

Visualisierung: Wi Solar

# Wir sind Pioniere der Zukunft.

Mit dem Einsatz modernster Technologien und fachübergreifender Expertise aus einer Hand sichern wir den zukunftsfähigen, nachhaltigen und hochverfügbaren Betrieb der Rechenzentren und IT-Infrastrukturen von morgen.

Für Unternehmen sämtlicher Größen und Branchen vereinen wir Digitalisierung und Fortschritt mit ökologischer Nachhaltigkeit.